

Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Pfaffenhözl“ mit örtlichen Bauvorschriften in der Gemeinde Rattenberg (Deckblatt 1)

**Bekanntmachung über den Erlass des Satzungsbeschlusses
für den Bebauungs- und Grünordnungsplan WA „Am Pfaffenhözl“
– Deckblatt Nr. 1 -**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für das Deckblatt Nr 1 für den Bebauungs- und Grünordnungsplan der Gemeinde Rattenberg für das Gebiet „Am Pfaffenhözl“. Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 09.09.2021 den Bebauungsplan für das Gebiet „Am Pfaffenhözl“ als Satzung beschlossen. Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß §10 Abs.3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Rattenberg, Dorfplatz 15, 94371 Rattenberg, Zi. Nr. 002 zu den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich wird die Bebauungsplanänderung auf der Internetseite der Gemeinde Rattenberg eingestellt (<https://www.rattenberg.de/bauleitplanung-laufende-verfahren>).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs.1 S.1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach §214 Abs.3 S.2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach §214 Abs.2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §44 Abs.3 Satz1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

14.01.2022
Rattenberg,
Gemeinde Rattenberg

Schröfl Dieter
1. Bürgermeister

